

Fachbereich: 3
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-IX/018/2011

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald;
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Samtgemeindeausschuss	15.02.2012		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	15.02.2012		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	51110-751110-443100	51110-751110-743100
Mittel stehen zur Verfügung:	ja	
Gesamtausgaben:	ca. 5.000,00 €	
Jährliche Folgekosten:	keine	
Jährliche Abschreibungen:	keine	

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), beschließt die Gemeinde in eigener Verantwortung, Bauleitpläne aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Nach § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt die Samtgemeinde die Aufgabe der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Heiningen beantragt eine gemeindeeigene Kleingartenfläche in eine Wohnbaufläche umzuwandeln. Die betroffene Fläche befindet sich südlich der Straße „Am Inselteich“ (s. Anlage 1).

Des Weiteren ist in der Gemeinde Heiningen beabsichtigt, den Waldfriedhof mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und darzustellen (s. Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die Samtgemeinde Oderwald beschließt die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald.**

Spier

Anlagen:

1. Lageplan HopfengartenII Heiningen
2. Lageplan Waldfriedhof Heiningen